

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 Ka-HW "Friedhof Heeren-Werve"

1. Planungserfordernis

1.1 Anlaß und allgemeine Zwecke und Ziele der Planung

Um auch in Zukunft über ausreichende Bestattungskapazitäten im Stadtteil Heeren-Werve verfügen zu können, ist die Erweiterung des ev. Friedhofes südlich der Heerener Straße erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der planungsrechtlichen Sicherung dieser Flächen. Für den Bereich des vorhandenen Friedhofes existiert zur Zeit kein Bebauungsplan. Die Fläche wird in den neu aufzustellenden Plan einbezogen, da sich die notwendigen Einrichtungen wie Kapelle und Geräteunterstand sowie die erforderlichen Stellplätze für die gesamte Anlage (incl. Erweiterung) im Bereich des bestehenden Friedhofes befinden.

2. Lage, Größe und räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan hat eine Größe von ca. 5,00 ha.
Er wird begrenzt:
im Norden durch die L 663 (Heerener Straße),
im Osten durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 Ka-HW
im Süden durch die Straße "In der Bredde" und
im Westen durch eine Ackerfläche.

3. Städtebauliche Bestandsaufnahme und Rahmenbedingungen

3.1 Bodenbeschaffenheit, Geländeverhältnisse

Für den als Erweiterungsfläche des Friedhofes vorgesehenen Bereich wurde vorab vom geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld ein Gutachten über die Eignung der Böden für Bestattungszwecke angefertigt. Der Bereich ist bei Berücksichtigung einiger bodenspezifischer Gegebenheiten für die Aufnahme von Grabstellen grundsätzlich geeignet. Zur Herrichtung für die vorgesehene Nutzung ist die Anlage einer Dränung sowie die Auffüllung der Fläche mit geeignetem Bodenmaterial (Sand u. lehmiger Sand) erforderlich.

3.2 Vorhandene Grundstücksnutzungen und bauliche Anlagen

Die für die Erweiterung des Friedhofes vorgesehene Fläche im Westen des Plangebietes wird zur Zeit als Ackerland genutzt. Im Ostteil der Erweiterungsfläche befindet sich ein offener Wasserlauf. Der östliche Teil des Plangebietes ist die bestehende Friedhofsfläche mit Kapelle und Geräteunterstand.

3.3 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Von der ca. 5,00 ha großen Gesamtfläche des Bebauungsplanes befinden sich ca. 3,1 ha im Besitz der Ev. Kirchengemeinde Heeren, ca. 0,4 ha im Besitz der Stadt Kamen und ca. 1,50 ha sind privater Grundbesitz.

3.4 Vorhandene Belastungen

Die von der nördl. des Plangebietes entlangführenden Landstraße L 663 ausgehenden Lärmimmissionen sind für die vorgesehene Nutzung unbedenklich.

Bodenverunreinigungen oder sonstige standortbezogene Belastungen sind nicht bekannt.

3.5 Belange der Nachbargebiete und sonstige Rahmenbedingungen

Im Osten und Südosten des Bebauungsplangebietes befinden sich ausgedehnte Wohngebiete. Im Süden liegt das "Heerener Holz", im Westen und Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen. Negative Einflüsse aus dem Plangebiet auf die Nachbargebiete sind nicht zu erwarten.

4. Übergeordnete und sonstige Planungen und Nutzungsregelungen

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Gebietsentwicklungsplan stellt das Plangebiet als Agrarbereich dar.

Die Erweiterungsfläche des Friedhofes grenzt darüber hinaus an die für das Heerener Holz und seine Umgebung getroffenen Darstellungen eines Wald- und Erholungsbereiches sowie eines Bereiches für den Schutz der Landschaft. Der Regierungspräsident hat ein GEP-Änderungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet, das Heerener Holz als Bereich für den Schutz der Natur auszuweisen.

4.2 Darstellung des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist die Fläche des bestehenden Friedhofes als "Grünfläche (Friedhof)" dargestellt. Für den Erweiterungsbereich besteht eine Ausweisung als "Fläche für die Landwirtschaft". Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

4.3 Berücksichtigung von Fachplanungen und städtischen Entwicklungsplanungen

Das Rahmenkonzept des Freiflächenplanes der Stadt Kamen weist den Bereich der Bebauungsplanerweiterung in Verbindung mit dem Heerener Holz als "Erholungsbereich mit regionaler Bedeutung" aus.

Im Entwurf zum Landschaftsplan Nr. 4 des Kreises Unna - Raum Kamen/Bönen - ist die Fläche der Friedhofserweiterung in der Festsetzungskarte als Teil eines Landschaftsschutzgebietes herausgenommen worden.

Entlang des offenen Wasserlaufes ist die Festsetzung "Anlage eines Raines und eines unbewirtschafteten Saumes" vorgesehen.

4.4 Berücksichtigung von Nutzungsregelungen und Anforderungen des Denkmalschutzes

Baudenkmäler sind im Bebauungsplanbereich nicht vorhanden. Über die Existenz von Bodendenkmälern ist nach dem heutigen Kenntnisstand nichts bekannt. Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler entdeckt werden. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, daß bei Bodeneingriffen auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern schließende Funde unverzüglich dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe anzuzeigen sind.

4.5 Verhältnis zu benachbarten Bebauungsplänen

Die an das Plangebiet im Osten bzw. Südosten angrenzenden Flächen sind in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 1 Ka-HW und Nr. 9 Ka-HW als "Reines Wohngebiet" ausgewiesen. Durch die künftige Ausweisung als "Öffentliche Grünfläche" entstehen keine Berührungskonflikte zu den Festsetzungen der benachbarten Bebauungspläne.

5. Planinhalt und erforderliche Festsetzungen

Der Bereich des bestehenden Friedhofes und die Erweiterungsfläche werden als "Öffentliche Grünfläche (Friedhof)" ausgewiesen.

Der das Plangebiet durchquerende Wasserlauf soll erhalten bleiben und durch die Anlage eines Raines mit Anpflanzungen aufgewertet werden. Für diese Fläche wird eine Ausweisung als "Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern" entsprechend der Planzeichenverordnung 1990 gewählt.

Als Einfriedigung für den Erweiterungsbereich des Friedhofes wird eine 3reihige Hecke aus heimischen Gehölzen an der Nord- und Westseite festgesetzt. Damit wird eine auf das Landschaftsbild sich positiv auswirkende Lösung angestrebt. Die südliche Grenze wird durch die dort beginnende unbewirtschaftete Fläche gebildet, die im Grenzbereich durch entsprechende Neuanspflanzung von geeigneten Gehölzen dem gewünschten Zweck entspricht.

Die Trasse des Weges westlich der bestehenden Friedhofsfläche soll in einer Breite von 3,00 m als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)" ausgewiesen werden, um eine öffentliche Fußwegeverbindung zur Heerener Straße zu erhalten.